

## Umweltschutzrecht

von  
Prof. Dr. Michael Kloepfer

2., überarbeitete und ergänzte Auflage

### Umweltschutzrecht – Kloepfer

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

#### [Allgemeines](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 62911 2

weltHG), wozu im Streifzuge allerdings der Anlageninhaber substantiiert vortragen muss (*Schmidt-Salzer*, Kommentar zum Umwelthaftungsrecht, 1992, § 6 Rn. 225; *Salje*, UmweltHG-Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 6 Rn. 36; *Landsberg/Lülling*, Umwelthaftungsrecht, 1991, § 6 UmweltHG, Rn. 77), wenn nicht wiederum zu seinen Gunsten die Vermutung des § 6 Abs. 4 UmweltHG zum Tragen kommt. Da dem Geschädigten in aller Regel die nötigen Informationen fehlen werden, räumen die §§ 8f. UmweltHG dem Geschädigten umfassende Auskunftsansprüche gegen den Anlageninhaber und gegen Behörden ein. Umgekehrt gewährt § 10 UmweltHG dem Anlageninhaber zur Feststellung des Schadensumfangs Auskunftsansprüche.

Zur **Widerlegung der Ursachenvermutung** reicht es aber nach § 7 UmweltHG – für den Fall der Verursachungseignung mehrerer Anlagen – auch aus, wenn der Anlageninhaber darlegt und beweist, dass nach den Gegebenheiten des Einzelfalls auch noch ein „**anderer Umstand**“ als seine Anlage zur Verursachung des entstandenen Schadens geeignet war. Hierbei muss es sich im Wesentlichen um neutrale Umstände handeln, wie etwa natürliche Einwirkungen oder Auswirkungen der Grundbelastung durch Kleinst- oder Fernimmissionen (*Rehbinder*, in: *Hansmann/Sellner*, Grundzüge des Umweltrechts, 3. Aufl. 2007, Kap. 7, Rn. 60). Dadurch wird die Beweisregel des § 6 Abs. 1 UmweltHG erheblich entwertet. Die anderen Umstände sind negativ dadurch definiert, dass sie nicht auf den Betrieb einer Anlage nach Anhang 1 zu § 1 UmweltHG abheben (*Salje*, UmweltHG-Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 7 Rn. 14; *Hager*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Bd. III, Stand: September 2010, § 7 UmweltHG, Rn. 4).

**Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs** werden durch 135 die §§ 11–16 UmweltHG näher bestimmt. Zunächst greift der **Mitverschuldenseinwand** des § 11 UmweltHG i. V. m. § 254 BGB. Typisch für Gefährdungshaftungen sind auch die in § 15 UmweltHG festgelegten Haftungshöchstgrenzen. Eine (sehr) begrenzte Haftung auch für bestimmte **ökologische Schäden**, nämlich für solche Sachbeschädigungen, die zugleich eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft darstellen, ordnet § 16 UmweltHG an. Danach ist der Anlageninhaber entgegen § 251 Abs. 2 BGB auch dann zur Wiederherstellung in Natur nach § 249 Abs. 1 BGB verpflichtet, wenn die Wiederherstellungsaufwendungen für Natur und Landschaft den Wert der beschädigten Sache übersteigen und damit nach allgemeinem Schuldrecht an sich unverhältnismäßig wären (zu denkbaren Fallgruppen *Rehbinder*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Bd. III,

Stand: September 2010, § 16 UmweltHG, Rn. 11). Der Schuldner hat also nicht die Befugnis, die Naturalrestitutionspflicht durch Geldentschädigung zu ersetzen, während es jedoch auf der Gläubigerseite bei der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 BGB bleibt. Zu beachten ist, dass ein zivilrechtlicher Schutz der nicht eigentumsfähigen Teile von Natur und Landschaft von vornherein ausscheidet; ihre Beeinträchtigung begründet eben keinen individuellen ersatzfähigen Schaden des Anspruchstellers (für eine Einbeziehung auch solcher Schäden der Allgemeinheit aber SRU, Umweltgutachten 1994, Tz. 568).

- 136 Die Präventivwirkung des Umwelthaftungsrechts wird durch die Pflicht der Inhaber bestimmter Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotential zur **Deckungsvorsorge** (§ 19 Abs. 1 UmweltHG), die im Regelfall durch eine **Umwelthaftpflichtversicherung** (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 UmweltHG) erbracht wird, abgeschwächt. Damit spüren die betroffenen Anlageninhaber den Anreiz zu pflichtgemäßem Betrieb und Störfallvorsorge nur noch mittelbar über die zu zahlenden Versicherungsprämien.
- 137 Für die im Umweltbereich häufigen **Distanz-, Summations- und Langzeitschäden**, für die sich trotz der im UmweltHG geschaffenen Beweisregeln keine Verursacher bestimmen lassen, muss jede individuelle Haftung versagen (herausgearbeitet zur Waldschadensproblematik von BGHZ 102, 350ff.; vgl. dazu auch BVerfG, NJW 1998, 3264 ff.; v. Hippel, NJW 1998, 3254 ff.; ferner OLG Düsseldorf, JZ 1999, 684 ff.; Ruffert, NVwZ 2010, 1177, 1178). *De lege ferenda* erforderlich wäre – einen entsprechenden rechts- und umweltpolitischen Willen vorausgesetzt – diesbezüglich die Schaffung **kollektiver Haftungsmodelle**, etwa in Gestalt von **Fondslösungen** (vgl. Kloepffer, Umweltrecht, 3. Aufl. 2004, § 6 Rn. 202; Knebel, Art. „Umweltfonds“, in: Kimminich/v. Lersner/Storm [Hrsg.], HdUR, Bd. 2, 2. Aufl. 1994, Sp. 2164 ff.), die sich etwa aus Sonderabgaben (s. o. Rn. 88) speisen könnten und damit als Gruppenlast konzipiert wären. Mittlerweile gibt es u. a. mit dem Klärschlamm-Entschädigungsfonds (§ 11 Düngegesetz v. 9. 1. 2009 [BGBl. I S. 54]) oder mit dem Batteriegesetz v. 25. 6. 2009 (BGBl. I S. 1582) bereits Regelungen, die diesen Gedanken aufnehmen.
- 138 Auch im Bereich der umweltrelevanten Verschuldenshaftung nach allgemeinem Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) hilft die Rechtsprechung den Geschädigten mit Beweiserleichterungen (BGHZ 92, 143, 147 – Kupolofen). Weitergehenden Lösungen – etwa durch Kausalitätsvermutungen und Wahrscheinlichkeitsbeweise – setzt das geltende Zivil-

prozessrecht Grenzen (vgl. m. w. N. auch zur BGH-Rspr.: OLG Köln, UPR 1993, 103 f.; insbesondere zur fehlenden Anwendbarkeit des § 287 Abs. 1 ZPO im Bereich der haftungsbegründenden Kausalität). Nachbarschützende immissionsschutzrechtliche Vorschriften sind als Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB anerkannt (BGHZ 90, 255, 258; 92, 143, 148; *Marburger/Hermann*, JuS 1986, 354 ff.).

## 4. Umweltnachbarrecht

Das sachenrechtliche Umweltschutznachbarrecht statuiert spezifische Abwehr- und Unterlassungsansprüche, denen im Umweltschutz eine hervorgehobene Bedeutung zukommt. Besonders wichtig ist dabei die den Abwehr- und Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 2 BGB hindernde **Duldungspflicht** gemäß § 906 BGB für die Zuführung sog. unwägbarer Stoffe (Imponderabilien; BGHZ 90, 255, 256. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB regelt in diesem Zusammenhang die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen. Unerheblich ist dabei, ob die Einwirkungen sinnlich wahrnehmbar sind, so dass auch elektromagnetische und ionisierende Strahlungen erfasst werden; BGH, NJW 2004, 1317, 1318; *Schreiber*, JURA 2011, 263, 264. Nicht erfasst von § 906 BGB werden die negativen Einwirkungen wie der Entzug von Licht oder die Abschattung von Funkwellen; vgl. dazu BGHZ 88, 344, 347 und 95, 307, 309 f.; BGH, NJW-RR 2003, 1313, 1314), wobei der Gesetzgeber zwischen unwesentlichen und wesentlichen Beeinträchtigungen unterscheidet: **Unwesentliche Einwirkungen** durch Immissionen auf sein Grundstück muss der Eigentümer gegenüber dem Eigentümer des anderen, emittierenden Grundstücks im Falle fehlender oder unwesentlicher Beeinträchtigungen hinnehmen (Abs. 1 S. 1). Gehen von der Zuführung hingegen wesentliche Beeinträchtigungen aus, muss der Immittent diese hinnehmen, wenn diese ortsüblich sind und nur durch wirtschaftlich unzumutbare Maßnahmen verhindert werden könnten (Abs. 2 S. 1). Die Duldungspflichten gelten nicht, sofern die Zuführung unwägbarer Stoffe durch eine besondere Leitung geschieht (Abs. 3).

Schon nach bisher herrschender Meinung (vgl. nur BGHZ 69, 105, 140 117; *Hoppe/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, 2. Aufl. 2000, § 12 Rn. 26) galt bezüglich der „**Wesentlichkeit**“ von Einwirkungen

grundsätzlich der gleiche **Maßstab** wie für die „Erheblichkeit“ i. S. d. Immissionsschutzrechts (vgl. etwa § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Inzwischen hat der Gesetzgeber dies durch § 906 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB (eingef. d. G. v. 21. 9. 1994 [BGBl. I S. 2457]) ausdrücklich klargestellt, indem auf die in Gesetzen, in Rechtsverordnungen, aber auch in (dem Stand der Technik genügenden) Verwaltungsvorschriften des öffentlichen Umweltrechts festgelegten Grenz- und Richtwerte als Regelvermutung für die Wesentlichkeit verwiesen wird (z. B. TA Luft, TA Lärm, vgl. *Schreiber*, JURA 2011, 263, 265).

- 141 Bei wesentlichen, aber gleichwohl nach § 906 Abs. 2 S. 1 BGB wegen **Ortsüblichkeit** der Nutzung und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Abwehr zu duldender Einwirkungen verleiht § 906 Abs. 2 S. 2 BGB dem immissionsbetroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen **Ausgleichs**, sofern die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag in unzumutbarem Maße beeinträchtigt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen – in der Anspruchshöhe möglicherweise niedrigeren – **zivilrechtlichen Aufopferungsanspruch** (vgl. BGHZ 90, 255, 263; *Kloepfer*, Umweltrecht, 3. Aufl. 2004, § 6 Rn. 50 m. w. N.). Von einem Schadensersatzanspruch unterscheidet sich der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB insbesondere darin, dass die Entschädigung die durch die zu duldende Einwirkung eingetretene Vermögenseinbuße beseitigen soll, während der Schadensersatz der Wiederherstellung des Zustands dient, der bestünde, wenn die Einwirkung nicht zu der unzumutbaren Beeinträchtigung geführt hätte (BGHZ 147, 45, 53, BGH, NJW 2010, 3160). Ist der betroffene Grundstückseigentümer nicht zur Duldung der Einwirkung verpflichtet, war er jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Durchsetzung des Abwehranspruchs gehindert, kommt eine **analoge Anwendung des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB** in Betracht (st. RSpr., vgl. BGHZ 48, 98, 101 u. 142, 66, 67f.; s. auch *Säcker*, in: MüKo, BGB, Bd. VI, 5. Aufl. 2009, § 906 Rn. 141).
- 142 Die Rechtsstellung eines Grundstücksnachbarn wird grundsätzlich sowohl durch das öffentlich-rechtliche als auch durch das private Recht bestimmt. Bei der Bestimmung des **Verhältnisses zwischen öffentlichem und privatem Umweltnachbarrecht** ist jeweils im Einzelfall anhand der Rechtsgrundlagen nach einem Vorrang zu fragen, ohne von der apriorischen Herrschaft eines Rechtsbereichs über den anderen auszugehen (BVerfGE 58, 300, 335f.; *Erguth*, Art. „Dul-

dungspflicht“, in: *Kimminich/v. Lersner/Storm* [Hrsg.], HdUR, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, Sp. 418 ff.). Nach dieser Formel besteht ein Vorrang des öffentlichen Rechts soweit Verwaltungsentscheidungen – wie z. B. gemäß § 14 BImSchG einer unanfechtbaren immissionsrechtlichen Genehmigung – privatrechtsgestaltende Wirkung (s. o. Rn. 47) zukommt (für den umgekehrten Fall einer Genehmigung BGH, JZ 1999, 468 ff.; vgl. zum Verhältnis von öffentlichem und privatem Nachbarrecht ferner *Dolderer*, DVBl. 1998, 19 ff., der von einem „faktischen Vorrang“ des öffentlichen Rechts spricht).

## X. Umweltschadensgesetz

### 1. Allgemeines

Durch das (Artikel-)Gesetz v. 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 666) zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung ökologischer Schäden, d. h. von Umweltschäden (Richtlinie 2004/35/EG v. 21. 4. 2004 [ABl. EU Nr. L 143, S. 56] sog. **Umwelthaftungsrichtlinie**; einführend dazu etwa *Duikers*, NuR 2006, 623 ff.; *Becker*, NVwZ 2005, 371 ff.; *Führ/Lewin/Roller*, Nur 2006, 67 ff.; *Hager*, ZEUP 2006, 21 ff.; *Knopp*, UPR 2005, 361 ff.; *Muth/Heinze*, UPR 2005, 367 ff.; *Peters*, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz, 2008; *Schmidt/Kahl*, Umweltrecht, 8. Aufl. 2010, § 1 Rn. 69) wurde in Art. 1 das Umweltschadensgesetz (USchadG) – *Kloepfer* Nr. 40 erlassen und Änderungen an dem Wasserhaushaltsgesetz (Art. 2) und dem Bundesnaturschutzgesetz (Art. 3) vorgenommen. Das USchadG ist am 14. 11. 2007 in Kraft getreten.

Indem weder die Umwelthaftungs-Richtlinie noch das USchadG Haftungsansprüche wegen Umweltschäden zugunsten von Privaten einräumt, ist es *nicht* dem Umweltprechts zuzurechnen. Enthalten ist im Ergebnis vielmehr ein ausschließlich **öffentliche-rechtliches Haftungsregime** (vgl. *Cosack/Enders*, DVBl. 2008, 405, 406; *Ruffert*, NVwZ 2010, 1177, 1178; bezogen auf die Umwelthaftungsrichtlinie *Knopp*, UPR 2005, 361, 361; vgl. a. *Bartholmes*, Umweltrechtliche Verantwortlichkeit als mittelbarer Verursacher von Umwelteinwirkungen, 2006; vgl. zu den Instrumenten im Einzelnen sogleich). Es begründet Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten

gegenüber den Behörden, nicht jedoch gegenüber den geschädigten privaten Dritten. Folglich begründet das USchadG nur Befugnisse der zuständigen Behörden (vgl. §§ 7–9 USchadG), nicht aber Ansprüche Dritter.

- 145 Von seiner Konzeption her verfolgt das USchadG formal **keinen umfassenden, integrativen Ansatz** (vgl. auch *Führ/Lewin/Roller*, NuR 2006, 67, 68), sondern nimmt vielmehr auf die als Fachgesetze bezeichneten BNatSchG, WHG und BBodSchG – und damit deren Schutzgüter – Bezug, vgl. § 2 Nr. 10 USchadG. Allerdings haben diese Gesetze inzwischen selbst integrative Zwecksetzungen.
- 146 Durch die Einführung des USchadG erfolgt **keine Einschränkung bestehender Zulassungen**. Das Gesetz kann die legalisierende Wirkung von behördlichen Zulassungen, Genehmigungen etc. nicht in der Form schwächen, dass ein gefährlicher oder gar schädlicher Bau oder Betrieb von Anlagen trotz Vorliegens der Genehmigung unzulässig ist bzw. wird (zu den Wirkungen von Genehmigungen im USchadG *Shirvani*, UPR 2010, 209 ff.). Jedoch ist denkbar, dass die durch das USchadG aufgestellten Pflichten und damit verbundenen Kostenlasten mitunter faktisch den Bau oder Betrieb einer Anlage behindern. Allerdings gilt zu beachten, dass § 19 BNatSchG das Vorliegen eines Umweltschadens ausschließt, wenn die nachteiligen Auswirkungen einer beruflichen Tätigkeit vor deren Aufnahme im Rahmen einer i. w. S. behördlichen Entscheidung ermittelt wurden. Dieses dürfte für einen Großteil der eigentlich von dem USchadG Betroffenen die praktische Bedeutung des USchadG erheblich mindern. Im Übrigen existieren bereits Versicherungslösungen.
- 147 Wichtige **Legaldefinitionen** finden sich in § 2 USchadG. Dabei ist zu beachten, dass für den zentralen Begriff des Umweltschadens unmittelbar auf andere Fachgesetze Bezug genommen wird (vgl. § 2 Nr. 1 USchadG). Ein **Umweltschaden** liegt demnach vor, wenn eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG, eine Schädigung von Gewässer nach Maßgabe des § 90 WHG oder eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG gegeben ist. Der Verweis auf die in § 19 BNatSchG und § 90 WHG normierte „Erheblichkeitsschwelle“ macht deutlich, dass reine Bagatellschäden vom Anwendungsbereich ausgenommen sind (vgl. *Schmidt/Kahl*, Umweltrecht, 8. Aufl. 2010, § 1 Rn. 71).

## 2. Anwendungsbereich

Der **sachliche Anwendungsbereich** ergibt sich aus § 3 USchadG.<sup>148</sup> Das USchadG gilt für alle **beruflich verursachten Umweltschäden** und unmittelbaren Gefahren (vgl. § 2 Nr. 5 USchadG) solcher Schäden. Es unterscheidet zwischen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG) den besonderen risikobehafteten Tätigkeiten nach Anlage 1 (insbesondere Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen und Deponien, bestimmte Gewässerbenutzungen und der Umgang mit Gefahrstoffen und gentechnisch veränderten Organismen) einerseits und den nicht in Anlage 1 genannten beruflichen Tätigkeiten andererseits. Für letztere gilt das USchadG nur bei Schädigungen von Arten und Lebensräumen i. S. d. § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Allerdings ist im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG (verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden) bei § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG ein fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln erforderlich (Verschuldenshaftung für Biodiversitätsschäden; vgl. Schmidt/Kahl, Umweltrecht, 8. Aufl. 2010, § 1 Rn 70).

§ 3 Abs. 3 USchadG begrenzt den **sachlichen Anwendungsbereich** des USchadG, indem es Umweltschäden oder unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die etwa durch bewaffnete Konflikte oder Naturkatastrophen entstanden sind oder für solche Bereiche ausklammert, die bereits einem umfassenden Haftungsregime durch internationale Übereinkommen unterworfen sind (Atomrecht, Gegenstände der Anlagen 2 und 3). Verteidigungshandlungen und Maßnahmen zum Schutz vor Naturkatastrophen unterfallen nach § 3 Abs. 5 nicht dem USchadG.

In seinem **örtlichen Anwendungsbereich** wird das USchadG nach seinem § 3 Abs. 2 auf den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels ausgedehnt. Tritt ein Umweltschaden innerhalb eines Mitgliedsstaates auf oder besteht eine entsprechende Gefahr, sind die Mitgliedstaaten bzw. ihre Behörden verpflichtet, zusammenzuarbeiten und insbesondere Informationen auszutauschen (§ 12 USchadG).

Vorgaben für den **zeitlichen Anwendungsbereich** sind in § 13<sup>150</sup> USchadG aufgeführt. Das am 14. 11. 2007 inkraftgetretene USchadG

gilt dabei nicht für Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30. 4. 2007 stattgefunden haben oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet haben. Das Gesetz gilt aber für entsprechende Umweltschäden, die ab dem 1. 5. 2007 eingetreten sind. Für die Zeit zwischen dem 1. 5. 2007 und dem 14. 11. 2007 handelt es sich um einen Fall der zulässigen, weil verhältnismäßigen, unechten Rückwirkung (s. o. § 2 Rn. 18; ferner Wagner, VersR 2008, 565).

### 3. Instrumentarium

- 151 Das USchadG stellt zunächst unmittelbar geltende, **gesetzliche Pflichten** für den beruflich handelnden Verursacher auf. Diese richten sich im Wesentlichen nach der Intensität der Bedrohung der geschützten Rechtsgüter. Besteht die unmittelbare Gefahr des Eintritts eines Umweltschadens (oder ist dieser bereits eingetreten), trifft den Verantwortlichen (vgl. § 2 Nr. 3 USchadG) gemäß § 4 USchadG die Pflicht, die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte unverzüglich zu unterrichten, sog. **Informationspflicht**. Die Informationspflicht kann bis zum Ende der gegebenenfalls erforderlichen Sanierung andauern (*Kleine/Cosack*, DVBl. 2008, 405, 413). Bei einer unmittelbaren Gefahr des Eintritts eines Umweltschadens hat der Verantwortliche zudem unverzüglich die erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** zu treffen (§ 5 USchadG). Ist ein Umweltschaden bereits eingetreten, so hat der Verantwortliche die erforderlichen **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** (vgl. § 2 Nr. 7 USchadG) und **Sanierungsmaßnahmen** (vgl. § 2 Nr. 8 USchadG) zu ergreifen. Der konkrete **Inhalt** der Sanierungsmaßnahmen wird im Rahmen der Fachgesetze und – über die entsprechenden Verweisungen – des Anhangs 2 der Umwelthaftungsrichtlinie durch die zuständigen Behörden festgelegt (§ 8 Abs. 2 USchadG i. V. m. § 90 Abs. 2 WHG bzw. § 19 Abs. 4 BNatSchG). Der Verantwortliche hat zudem grds. die **Kosten** zu tragen (§§ 9 Abs. 1, 2 Nr. 9 USchadG). Kommt der danach Verantwortliche seinen Pflichten nicht nach, ermöglicht § 7 Abs. 2 USchadG die **behördliche Durchsetzung** mittels Gebot, wobei der Behörde ein Ermessen dahingehend eingeräumt wird, ob Vermeidungs-, Begrenzungs- oder Sanierungsmaßnahmen vom Verantwortlichen verlangt werden (*Ruffert*, NVwZ 2010, 1177, 1179).